

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 30.11.1821 publ. 13.12.1821

von dem Tage der Bekanntmachung durch die wöchentlichen Anzeigen an gerechnet, sich kein Eigenthümer bey dem Amte gemeldet, und zur Auslieferung des Viehes oder der in deposito befindlichen Kaufgelder gehörig legitimirt haben, so fallen diese nach Abzug der Kosten der Armen=Casse des Kirchspiels anheim, in dessen Bezirk die Schüttung geschehen war.

42) Landesherrliche Verordnung v. 30. Nov. 1821. publ. Dec. 13. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Ausdehnung der im alten Herzogthum, evangelisch=lutherischen Theils bestehende Anordnung hinsichtlich der Aus-einandersehung abgehender und antretender Prediger, Küster ꝛc. in Betreff ihrer Einkünfte und Verbesserungen, auf die Kirchspiele des alten Amtes Wildeshausen.

Da es rathsam geschienen, daß die bisher in den Kirchspielen des vormaligen Hannoverschen Amtes Wildeshausen bestandene Einrichtung, wegen Vergütung der Pfarre- und Küsterey=Melioramente und Theilung der Dienst=Einkünfte zwischen dem zu einer andern Bedienung versetzten Prediger oder den Erben des verstorbenen und dem neuantretenden Prediger für die Zukunft aufgehoben, und statt derselben das in den evangelisch=lutherischen Kirchspielen des ältern Herzogthums bestehende Verfahren dort eingeführt werde, so werden hiemit die bisher in den evangelisch=

lutherischen Kirchspielen des alten Amts Wil-
deshausen in Anwendung gekommenen Verord-
nungen und Erlasse, namentlich das Regle-
ment wegen Taxirung der Pfarr-Meliora-
mente vom $\frac{4}{15}$ Julius 1738., die Verord-
nung, denselben Gegenstand betreffend, vom
11. August 1801. und das Consistorial-Aus-
schreiben wegen der expirirten Melioramente
vom 8. December 1801. und das Consistorial-
Aus schreiben, die Einrichtung der Pfarr-Melio-
ramenten-Vergleiche betreffend, vom 24. Fe-
bruar 1807., außer Kraft gesetzt, dagegen
auf gedachte Kirchspiele die in den evangelisch-
lutherischen Kirchspielen des ältern Herzog-
thums bestehenden Anordnungen und Verfah-
rungsweise so wohl wegen der Pfarr- und
Rüsterey-Verbesserungen als wegen Thei-
lung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abge-
henden und neu antretenden Prediger für aus-
gedehnt erklärt.

Diese Anordnungen und Verfahrungsweise
bestehen

I. hinsichtlich der Pfarr- und Rüs-
terey-Verbesserungen

a) nach dem Consistorial-Circular vom
30. October 1763. (C. C. Suppl. III. P. 1.
Nr. 34.) in dem Grundsatz: daß eine Ver-
gütung für die gewöhnlichen Pfarr-Rüste-
rey- u. Verbesserungen künftig überall nicht

Statt finde, wobey jedoch den gegenwärtig in den Kirchspielen des alten Amtes Wildeshausen angestellten Geistlichen und Schul-Be-
dienten noch eine Entschädigung wegen der von ihnen theils vergüteten, theils selbst vorge-
nommenen Melioramente, mittelst Anleihe eines Capitals, welches durch jährlichen Ab-
trag allmählig zu ersetzen, vorbehalten bleibt;

b) Bey vorzunehmenden Verbesserungen solcher Art, wovon der zeitige Prediger und Küster selbst wenig Nutzen erwarten kann und welche mit bedeutenderen Kosten verknüpft sind, wie z. B. bey Urbarmachung, Holz-
Befamung oder Holz-Anpflanzung uncultivir-
ter Dienst-Ländereyen, kann auf desfälliges Ansuchen zur Bestreitung der Kosten die Ver-
wendung eines resp. Kanzel- oder Küsterey-
Capitals, und wenn solches nicht vorhanden, eines Kirchen-Capitals, mit der Bestimmung bewilligt werden, daß solches innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren von dem jedesma-
ligen Dienstinhaber pro rata zu ersetzen sey.

Sodann ist

II. hinsichtlich der Theilung der Dienst-
Einkünfte zwischen dem abgehenden und dem neu antretenden Prediger durch die Verordnung vom 22. May 1756. (C. C. Suppl. III. P. 1. Nr. 15.) der Grundsatz festgestellt: daß jene Theilung